

BundesratesB e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1974 über ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955, das Bundesgesetz betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache und das Grenzkontrollgesetz 1969 geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die sachliche Zuständigkeit der Zollbehörden erster Instanz neu geregelt werden. Weiters soll die Rechtssicherheit durch die Schaffung von Bestimmungen für die Zuordnung behördlicher Hoheitsakte zu den Zollbehörden erster Instanz erhöht und durch die Möglichkeit der Übertragung von Kontrollbefugnissen im Verordnungswege eine dienst- und verfahrensrechtlich zweckmäßige Grundlage für die Mitwirkung der Zollämter bei der Vollziehung der hier in Betracht kommenden Verkehrsbeschränkungen geschaffen werden. Ferner ist die Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage für den Erlaß von Ersatzforderungen für Zölle und sonstige Eingangsabgaben vorgesehen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1974 über ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955, das Bundesgesetz betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache und das Grenzkontrollgesetz 1969 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1974

T r a t t e r  
Berichterstatter

S e i ß l  
Obmann